

Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

Zulassungsstelle für Bauprodukte und Bauarten

Bautechnisches Prüfamt

Eine vom Bund und den Ländern
gemeinsam getragene Anstalt des öffentlichen Rechts
Mitglied der EOTA, der UEAtc und der WFTAO

Datum:

24.08.2012

Geschäftszeichen:

III 22-1.19.15-90/12

Zulassungsnummer:

Z-19.15-1481

Antragsteller:

ABH Stromschienen GmbH

Borsigstraße 23
47169 Duisburg

Geltungsdauer

vom: **1. September 2012**

bis: **1. September 2017**

Zulassungsgegenstand:

**Abschottung des Stromschienensystems "E-Line Typ KB"
der Feuerwiderstandsklasse S 90 nach DIN 4102-9**

Der oben genannte Zulassungsgegenstand wird hiermit allgemein bauaufsichtlich zugelassen.
Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung umfasst neun Seiten und fünf Anlagen.
Der Gegenstand ist erstmals am 14. August 2002 allgemein bauaufsichtlich zugelassen worden.

DIBt

I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1 Mit der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist die Verwendbarkeit bzw. Anwendbarkeit des Zulassungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- 2 Sofern in der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Anforderungen an die besondere Sachkunde und Erfahrung der mit der Herstellung von Bauprodukten und Bauarten betrauten Personen nach den § 17 Abs. 5 Musterbauordnung entsprechenden Länderregelungen gestellt werden, ist zu beachten, dass diese Sachkunde und Erfahrung auch durch gleichwertige Nachweise anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union belegt werden kann. Dies gilt ggf. auch für im Rahmen des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) oder anderer bilateraler Abkommen vorgelegte gleichwertige Nachweise.
- 3 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 4 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 5 Hersteller und Vertreiber des Zulassungsgegenstandes haben, unbeschadet weiter gehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", dem Verwender bzw. Anwender des Zulassungsgegenstandes Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen und darauf hinzuweisen, dass die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung an der Verwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen.
- 6 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nicht widersprechen. Übersetzungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- 7 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.

II BESONDERE BESTIMMUNGEN

1 Zulassungsgegenstand und Anwendungsbereich

1.1 Zulassungsgegenstand

- 1.1.1 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung gilt für die Herstellung und Anwendung der Abschottung des Stromschienensystems "E-Line Typ KB" als Bauart der Feuerwiderstandsklasse S 90 nach DIN 4102-9¹. Die Abschottung des Stromschienensystems dient zum Schließen von Öffnungen in inneren Wänden und Decken nach Abschnitt 1.2.1, durch die Stromschienen nach Abschnitt 1.2.3 hindurchgeführt wurden, und verhindert für eine Feuerwiderstandsdauer von 90 Minuten die Übertragung von Feuer und Rauch durch diese Öffnungen.
- 1.1.2 Die Abschottung des Stromschienensystems besteht im Wesentlichen aus einer äußeren Bekleidung aus Mineralfaserplatten und Brandschutzbauplatten (sog. Brandschutzblock) sowie aus einem Fugenschluss. Die Abschottung ist gemäß Abschnitt 4 aus den Bauprodukten nach Abschnitt 2 herzustellen.
- 1.1.3 Die Dicke der Abschottung des Stromschienensystems muss mindestens 630 mm betragen. Die Abmessungen der Abschottung des Stromschienensystems müssen den Abmessungen des am Stromschienenelement anzuordnenden Brandschutzblocks entsprechen.

1.2 Anwendungsbereich

- 1.2.1 Das Stromschienenelement mit Brandschutzblock darf in mindestens 150 mm dicke Wände aus Mauerwerk, Beton bzw. Stahlbeton oder Porenbeton und in mindestens 150 mm dicke Decken aus Beton bzw. Stahlbeton oder Porenbeton jeweils mindestens der Feuerwiderstandsklasse F 90 (feuerbeständig), Benennung (Kurzbezeichnung) F 90-AB, nach DIN 4102-2² eingebaut werden (s. Abschnitt 3.1.1).
- 1.2.2 Die Abmessungen der zu verschließenden Bauteilöffnung ergeben sich aus den Abmessungen des hindurchzuführenden Stromschienenelements mit Brandschutzblock.
- 1.2.3 Die Abschottung des Stromschienensystems darf zum Schließen von Öffnungen verwendet werden, wenn die hindurchgeführten Installationen folgende Bedingungen erfüllen³:
- Stromschienenelement
- Stromschienenelement "E-Line Typ KB..." der Firma ABH Stromschienen GmbH, 47169 Duisburg, gemäß Abschnitt 3.2
 - Anordnung senkrecht zur Bauteiloberfläche
- 1.2.4 Andere Teile oder Hilfskonstruktionen sowie Kabel oder Rohrleitungen aller Arten dürfen nicht durch die zu verschließende Bauteilöffnung hindurchgeführt werden.
- 1.2.5 Für die Anwendung der Abschottung in anderen Bauteilen – z. B. in Decken, deren Zuordnung in eine Feuerwiderstandsklasse nach DIN 4102 nur mit Hilfe einer feuerwiderstandsfähigen Unterdecke möglich ist oder in leichten Trennwänden – oder für Stromschienensysteme anderer Arten oder größerer Einzelquerschnitte als nach Abschnitt 1.2.3 ist die Anwendbarkeit gesondert nachzuweisen.
- 1.2.6 Die im Folgenden beschriebenen und in den Anlagezeichnungen dargestellten Ausführungen stellen Mindestanforderungen zur Erfüllung der Anforderungen an den Brandschutz dar.

¹ DIN 4102-9:1990-05 Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen; Kabelabschottungen; Begriffe, Anforderungen und Prüfungen

² DIN 4102-2:1977-09 Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen; Bauteile; Begriffe, Anforderungen und Prüfungen

³ Technische Bestimmungen für die Ausführung von Leitungsanlagen und die Zulässigkeit von Leitungsdurchführungen bleiben unberührt.

Sofern bauaufsichtliche Anforderungen an den Schall- oder Wärmeschutz gestellt werden, sind entsprechende Nachweise anwendungsbezogen zu führen.

Es ist im Übrigen sicherzustellen, dass durch den Einbau der Abschottung die Standsicherheit des angrenzenden Bauteils – auch im Brandfall – nicht beeinträchtigt wird.

Die Vorschriften anderer Rechtsbereiche bleiben unberührt.

2 Bestimmungen für die Bauprodukte

2.1 Eigenschaften und Zusammensetzungen

2.1.1 Einbausatz für den Brandschutzblock

2.1.1.1 Allgemeines

Der Einbausatz für den Brandschutzblock besteht aus Mineralfaser- und Brandschutzbauplatten, die entsprechend den Abmessungen des jeweiligen Stromschienenelementes zugeschnittenen sind.

2.1.1.2 Mineralfaserplatten

Die mindestens 590 mm langen und 20 mm, 40 mm und 50 mm dicken, nichtbrennbaren (Baustoffklasse DIN 4102-A)⁴ Mineralfaserplatten müssen eine Nennrohddichte von 60 kg/m³, 120 kg/m³ bzw. 150 kg/m³ aufweisen. Ihr Schmelzpunkt muss mindestens 1000 °C nach DIN 4102-17⁵ betragen.

2.1.1.3 Brandschutzbauplatten

Die umlaufend um das Stromschienenelement zweilagig anzubringenden 20 mm dicken Brandschutzbauplatten "PROMAXON Typ A" müssen dem allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis Nr. P-NDS04-178 entsprechen. Die Abmessungen der Brandschutzbauplatten müssen den Angaben der Anlage 2 entsprechen. Die stirnseitigen Kopfplatten müssen Aussparungen gemäß dem hindurchzuführenden Stromschienenelement enthalten.

2.1.2 Spachtelmasse

Zur vollflächigen Versiegelung der äußeren Brandschutzbauplatten sowie ggf. zum Verspachteln der Fugen zwischen Brandschutzblock und Bauteil ist "PROMAT-Spachtelmasse" der Firma Promat GmbH, Ratingen, zu verwenden.

2.2 Herstellung und Kennzeichnung

2.2.1 Herstellung

Bei der Herstellung des Einbausatzes für den Brandschutzblock sind die Bestimmungen des Abschnitts 2.1.1 einzuhalten.

2.2.2 Kennzeichnung

2.2.2.1 Kennzeichnung des Einbausatzes für den Brandschutzblock

Jede Verpackung der Einbausätze für den Brandschutzblock nach dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung und ggf. zusätzlich ihr Beipackzettel oder, wenn dies Schwierigkeiten bereitet, der Lieferschein oder die Anlage zum Lieferschein muss vom Hersteller mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach den Übereinstimmungszeichen-Verordnungen der Länder gekennzeichnet werden. Die Kennzeichnung darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt 2.3 erfüllt sind.

Außerdem muss die Verpackung der Einbausätze für den Brandschutzblock einen Aufdruck oder Aufkleber mit folgenden Angaben aufweisen:

- Einbausatz für die Abschottung des Stromschienensystems "E-Line Typ KB"
(mit jeweils zutreffender Kennzeichnung für die Größe)

⁴ DIN 4102-1:1998-05 Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen; Teil 1: Baustoffe; Begriffe, Anforderungen, Prüfungen

⁵ DIN 4102-17:1990-12 Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen; Schmelzpunkt von Mineralfaser-Dämmstoffen; Begriffe, Anforderungen, Prüfung

Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

Nr. Z-19.15-1481

Seite 5 von 9 | 24. August 2012

- Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) mit
 - Name des Herstellers
 - Zulassungsnummer: Z-19.15-1481
- Herstellwerk
- Herstellungsjahr:

2.2.2.2 Kennzeichnung der Abschottung des Stromschienensystems

Jede Abschottung des Stromschienensystems nach dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist vom Verarbeiter mit einem Schild dauerhaft zu kennzeichnen, das folgende Angaben enthalten muss:

- Abschottung des Stromschienensystems "E-Line Typ KB" der Feuerwiderstandsklasse S 90 nach Zul.-Nr.: Z-19.15-1481
- Name des Herstellers der Abschottung des Stromschienensystems (Verarbeiter)
- Herstellungsjahr:

Das Schild ist jeweils neben der Abschottung des Stromschienensystems am Bauteil zu befestigen.

2.2.3 Einbauanleitung

Jedes Stromschienenelement nach dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist mit einer Einbauanleitung auszuliefern, die der Antragsteller dieser Zulassung erstellt und die mindestens folgende Angaben enthalten muss:

- Art und Mindestdicken der Bauteile, in die die Abschottung eingebaut werden darf,
- Grundsätze für den Einbau der Abschottung mit Angaben über die dafür zu verwendenden Baustoffe,
- Anweisungen zum Einbau der Abschottung und Hinweise zu notwendigen Abständen,
- Hinweise auf zulässige Verankerungs- oder Befestigungsmittel,
- Hinweise auf die Reihenfolge der Arbeitsvorgänge.

2.3 Übereinstimmungsnachweis

2.3.1 Allgemeines

Die Bestätigung der Übereinstimmung des Einbausatzes für den Brandschutzblock nach Abschnitt 2.1.1 mit den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung muss für jedes Herstellwerk mit einer Übereinstimmungserklärung des Herstellers auf der Grundlage einer Erstprüfung durch den Hersteller und einer werkseigenen Produktionskontrolle erfolgen. Die Übereinstimmungserklärung hat der Hersteller durch Kennzeichnung der Bauprodukte mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) unter Hinweis auf den Verwendungszweck abzugeben.

2.3.2 Werkseigene Produktionskontrolle

In jedem Herstellwerk des Einbausatzes für den Brandschutzblock nach Abschnitt 2.1.1 ist eine werkseigene Produktionskontrolle einzurichten und durchzuführen. Unter werkseigener Produktionskontrolle wird die vom Hersteller vorzunehmende kontinuierliche Überwachung der Produktion verstanden, mit der dieser sicherstellt, dass die von ihm hergestellten Bauprodukte den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entsprechen.

Die werkseigene Produktionskontrolle des Einbausatzes für den Brandschutzblock soll mindestens die im Folgenden aufgeführten Maßnahmen einschließen:

- Prüfung, dass für die Herstellung des Einbausatzes für den Brandschutzblock ausschließlich die in der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung geforderten Baustoffe verwendet werden,

- Prüfung der Abmessungen der Bestandteile des Einbausatzes für den Brandschutzblock mindestens einmal pro 1000 Stück – jedoch mindestens einmal je Herstellungstag – bei ständiger Fertigung bzw. einmal pro Charge bei nichtständiger Fertigung.

Die Ergebnisse der werkseigenen Produktionskontrolle sind aufzuzeichnen. Die Aufzeichnungen müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

- Bezeichnung des Bauprodukts bzw. des Ausgangsmaterials und der Bestandteile
- Art der Kontrolle oder Prüfung
- Datum der Herstellung und der Prüfung des Bauprodukts bzw. des Ausgangsmaterials oder der Bestandteile
- Ergebnis der Kontrollen und Prüfungen und, soweit zutreffend, Vergleich mit den Anforderungen
- Unterschrift des für die werkseigene Produktionskontrolle Verantwortlichen

Die Aufzeichnungen sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren. Sie sind dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

Bei ungenügendem Prüfergebnis sind vom Hersteller unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zur Abstellung des Mangels zu treffen. Bauprodukte, die den Anforderungen nicht entsprechen, sind so zu handhaben, dass Verwechslungen mit übereinstimmenden ausgeschlossen werden. Nach Abstellung des Mangels ist – soweit technisch möglich und zum Nachweis der Mängelbeseitigung erforderlich – die betreffende Prüfung unverzüglich zu wiederholen.

3 Bestimmungen für den Entwurf

3.1 Bauteile

3.1.1 Die Abschottung des Stromschiensystems darf in

- Wände aus Mauerwerk nach DIN 1053-1⁶, aus Beton bzw. Stahlbeton nach DIN 1045⁷ oder Porenbeton-Bauplatten nach DIN 4166⁸ oder
- Decken aus Beton bzw. Stahlbeton nach DIN 1045⁷ oder aus Porenbeton gemäß DIN 4223⁹ und nach allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung

eingebaut werden.

Die Wände und Decken müssen den Bestimmungen des Abschnitts 1.2.1 entsprechen.

3.1.2 Der Sturz oder die Decke über der Abschottung des Stromschiensystems muss statisch und brandschutztechnisch so bemessen sein, dass die Abschottung (außer ihrem Eigengewicht) keine zusätzliche vertikale Belastung erhält.

3.1.3 Der Abstand der zu verschließenden Bauteilöffnung zu anderen Öffnungen oder Einbauten muss den Angaben der Tabelle 1 entsprechen:

6	DIN 1053-1	Mauerwerk; Berechnung und Ausführung (in der jeweils geltenden Ausgabe)
7	DIN 1045	
8	DIN 4166	Porenbeton-Bauplatten und Porenbeton-Planbauplatten (in der jeweils geltenden Ausgabe)
9	DIN 4223	

Vorgefertigte bewehrte Bauteile aus dampfgehärtetem Porenbeton – Teil 1: Herstellung, Eigenschaften, Übereinstimmungsnachweis (in der jeweils geltenden Ausgabe)

Tabelle 1:

Abstand der Abschottung zu	Größe der nebeneinander liegenden Öffnungen	Abstand zwischen den Öffnungen
Abschottungen nach dieser Zulassung	Entsprechend der Abmessungen des Brandschutzblocks	≥ 4 cm
anderen Kabel- oder Rohrabschottungen	eine/beide Öffnung(en) > 40 cm x 40 cm	≥ 20 cm
	beide Öffnungen ≤ 40 cm x 40 cm	≥ 10 cm
anderen Öffnungen oder Einbauten	eine/beide Öffnung(en) > 20 cm x 20 cm	≥ 20 cm
	beide Öffnungen ≤ 20 cm x 20 cm	≥ 10 cm

3.2 Installationen

3.2.1 Allgemeines

Durch die zu verschließende Bauteilöffnung darf ein Stromschienenelement (ggf. mit vormontiertem Brandschutzblock gemäß Abschnitt 4) hindurchgeführt sein/werden.

Wahlweise darf die Abschottung an geraden oder abgewinkelten Stromschienen (gemäß Anlage 4) befestigt werden.

3.2.2 Stromschienenelemente

Das Stromschienenelement¹⁰ "E-Line Typ KB..." besteht aus bis zu drei Stromschienen-Leiterpaketen mit jeweils fünf Stromschienenleitern aus Aluminium oder Kupfer. Die Stromschienenleiter werden durch Polypropyleneoliefolie voneinander isoliert und von einem ca. 1,5 mm dicken, verzinkten Stahlblechgehäuse eingefasst.

Die Abmessungen der Stromschienenelemente müssen den Angaben der Anlage 1 entsprechen.

3.2.3 Halterungen (Unterstützungen)

3.2.3.1 Die Befestigung der Stromschienen muss so ausgebildet sein, dass im Brandfall eine zusätzliche mechanische Beanspruchung der Abschottung nicht auftreten kann.

3.2.3.2 Bei Durchführung von Stromschienen durch Wände müssen sich die ersten Halterungen (Unterstützungen) der Stromschienen beidseitig der Wand bzw. bei Durchführung von Stromschienen durch Decken müssen sich die ersten Halterungen oberhalb der Decke jeweils in einem Abstand ≤ 400 mm befinden.

Bei abgewinkelten Stromschienen sind die Halterungen entsprechend Abschnitt 4.2.3 und Anlage 4 anzuordnen.

Die Halterungen müssen in ihren wesentlichen Teilen nichtbrennbar (Baustoffklasse DIN 4102-A)⁴ sein.

4 Bestimmungen für die Ausführung

4.1 Allgemeines

4.1.1 Vor dem Verschluss der Restöffnung ist in jedem Fall zu kontrollieren, ob die Belegung der Abschottung den Bestimmungen der Abschnitte 1.2.3 und 3.2 entspricht.

4.1.2 Vor Herstellung der Abschottung des Stromschienensystems müssen die Laibungen der Bauteilöffnungen gereinigt und entstaubt werden.

¹⁰ Aufbau und Zusammensetzung sind beim DIBt hinterlegt.

4.2 Einbau der Abschottung

4.2.1 Der zum Stromschienenelement jeweils passende Einbausatz gemäß Abschnitt 2.1.1 ist gemäß Abschnitt 4.2.2 am Stromschienenelement so zu befestigen, dass der Brandschutzblock nach dem Einbau beidseitig gleich weit über die Bauteiloberflächen übersteht (s. Anlagen 3 und 4). Die Ausrichtung der Stromschienenleiter darf horizontal oder vertikal erfolgen.

Die umlaufende Fuge zwischen Brandschutzblock und Bauteil ist gemäß Abschnitt 4.2.4 zu verschließen.

4.2.2 Die entsprechend der Größe des Stromschienenelements zugeschnittenen mindestens 590 mm langen Streifen aus den Mineralfaserplatten gemäß Abschnitt 2.1.1.2 sind gemäß Anlage 2 in die seitlichen Hohlräume des Stromschienengehäuses stramm sitzend einzuklemmen. Bei Stromschienenverteilern mit mehreren Leiterpaketen sind zwischen den Leiterpaketen ebenfalls passende Mineralfaserplatten einzusetzen.

Anschließend sind die entsprechend der Größe des Stromschienenelements zugeschnittenen Brandschutzbauplatten gemäß Abschnitt 2.1.1.3 umlaufend zweilagig mit Stahldrahtklammern oder Schrauben in einem Abstand ≤ 45 mm zu befestigen.

Die stirnseitigen Kopfplatten aus Brandschutzbauplatten nach Abschnitt 2.1.1.3 sind an der umlaufenden Bekleidung zu montieren. Die Befestigung erfolgt mittels Stahldrahtklammern oder Schrauben in einem Abstand ≤ 35 mm (s. Anlagen 2 und 3).

Alle äußeren Fugen am Brandschutzblock bzw. zwischen Stromschienenelement und Brandschutzblock sind mit "PROMAT-Spachtelmasse" gemäß Abschnitt 2.1.2 zu verschließen.

4.2.3 Wird der Brandschutzblock an abgewinkelten Stromschienen befestigt, so ist die Stromschiene mit Brandschutzblock mit Halterungen gemäß Anlage 4 zu versehen.

Bei Wandeinbau müssen die Stromschienen jeweils vor der Wand und in einem Abstand ≤ 100 mm zum Brandschutzblock befestigt werden. Wahlweise darf die Befestigung auch über Eck erfolgen.

Bei Deckeneinbau muss die Befestigung deckenunterseitig in einem Abstand ≤ 100 mm zum Brandschutzblock erfolgen. Die Abhängung darf maximal eine Länge von 1 m aufweisen.

4.2.4 Die umlaufende Fuge zwischen Brandschutzblock und Bauteil ist vollständig mit mineralischem Mörtel zu verschließen.

Wahlweise darf eine maximal 40 mm breite Fuge mit nichtbrennbarer (Baustoffklasse DIN 4102-A)⁴ Mineralwolle, deren Schmelzpunkt mindestens 1000 °C nach DIN 4102-17⁵ betragen muss, in Bauteildicke fest ausgestopft werden. Die äußeren Bereiche der Fuge sind mit mineralischem Mörtel oder der "PROMAT-Spachtelmasse" nach Abschnitt 2.1.2 auszufüllen (s. Anlagen 3 und 4).

4.2.5 Bei Deckeneinbau ist der Brandschutzblock deckenunterseitig gegen vertikales Verrutschen so zu sichern, dass die Abschottung im Brandfall funktionstüchtig bleibt.

4.3 Einbauanleitung

Für die Ausführung der Abschottung des Stromschienensystems sind im Übrigen die Angaben der Einbauanleitung zu beachten (s. Abschnitt 2.2.3).

4.4 Übereinstimmungsbestätigung

Der Unternehmer, der die Abschottung des Stromschienensystems (Zulassungsgegenstand) herstellt, muss für jedes Bauvorhaben eine Übereinstimmungsbestätigung ausstellen, mit der er bestätigt, dass die von ihm ausgeführte Abschottung des Stromschienensystems den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entspricht (ein Muster für diese Bescheinigung s. Anlage 5). Diese Bescheinigung ist dem Bauherrn zur Weiterleitung an die zuständige Bauaufsichtsbehörde auszuhändigen.

5 Bestimmungen für Nutzung und Nachbelegung

5.1 Bestimmungen für die Nutzung

Bei jeder Ausführung der Abschottung des Stromschienensystems hat der Unternehmer (Verarbeiter) den Auftraggeber schriftlich darauf hinzuweisen, dass die Brandschutzwirkung der Abschottung auf die Dauer nur sichergestellt ist, wenn die Abschottung stets in ordnungsgemäßem Zustand gehalten wird.

Im Übrigen gelten die Bestimmungen gemäß Abschnitt 4.4.

Prof. Gunter Hoppe
Abteilungsleiter

Beglaubigt

Zulässige Stromschienenelemente

gemäß Abschnitt 3.2.2

E-Line Schienenverteiler Baureihe KBA						
System	Nennstrom	Leiter		A	B	Maßbild
<i>Aluminium</i>	<i>A</i>	<i>n</i>	<i>Dimension</i>	[mm]	[mm]	
KBA-08	800	5	7 x 75	130	150	
KBA-10	1000	5	7 x 100	155	150	
KBA-12	1250	5	7 x 130	185	150	
KBA-16	1600	5	2 x 7 x 75	250	150	
KBA-20	2000	5	2 x 7 x 100	300	150	
KBA-25	2500	5	2 x 7 x 130	360	150	
KBA-30	3000	5	3 x 7 x 100	445	150	
KBA-40	4000	5	3 x 7 x 130	535	150	

E-Line Schienenverteiler Baureihe KBC						
System	Nennstrom	Leiter		A	B	Maßbild
<i>Kupfer</i>	<i>A</i>	<i>n</i>	<i>Dimension</i>	[mm]	[mm]	
KBC-10	1000	5	7 x 75	130	150	
KBC-12	1250	5	7 x 100	155	150	
KBC-16	1600	5	7 x 130	185	150	
KBC-20	2000	5	2 x 7 x 75	250	150	
KBC-25	2500	5	2 x 7 x 100	300	150	
KBC-30	3000	5	2 x 7 x 130	360	150	
KBC-40	4000	5	3 x 7 x 100	445	150	

Baureihe KB: sendzimirverzinktes Stahlblechgehäuse, Dicke 1,5 mm

Maße in mm

Abschottung des Stromschienensystems "E-Line Typ KB"
 der Feuerwiderstandsklasse S 90 nach DIN 4102-9

ANHANG 1 – Installationen
 Stromschienenelemente

Anlage 1

Einbausatz für den Brandschutzblock

gemäß Abschnitt 2.1.1

Abmessungen		
System	A1	B1
	[mm]	[mm]

KBA-08	210	230
KBC-10		
KBA-10	235	230
KBC-12		
KBA-12	265	230
KBC-16		

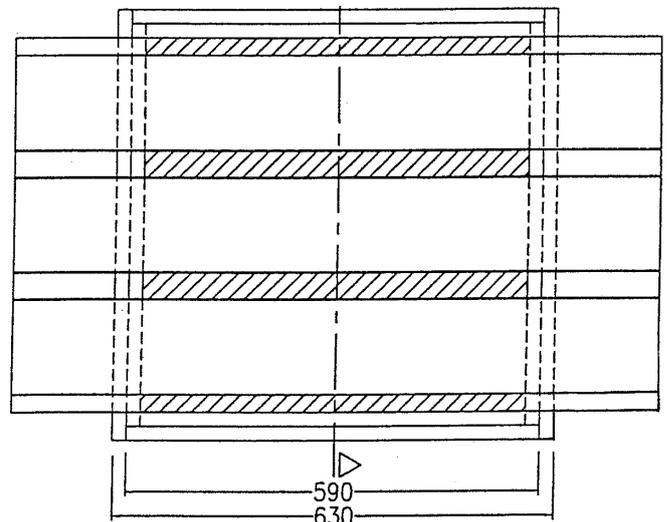
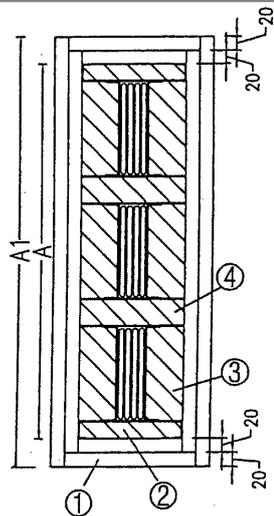
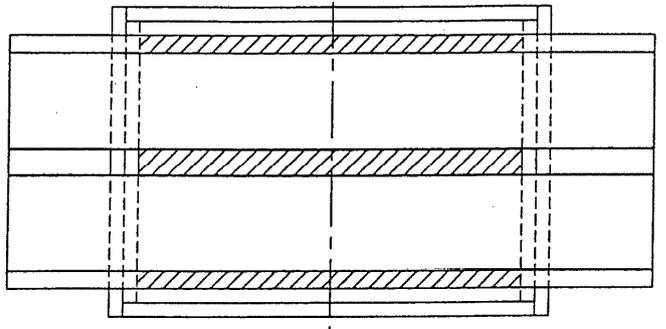
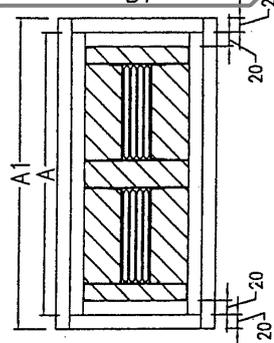
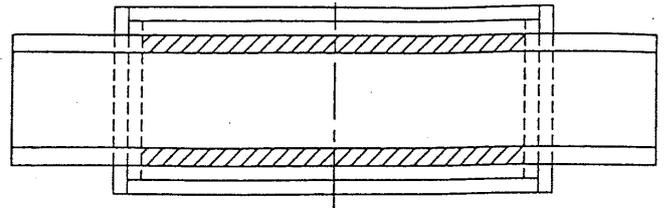
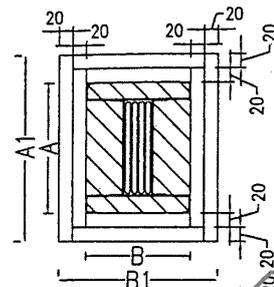
KBA-16	330	230
KBC-20		
KBA-20	380	230
KBC-25		
KBA-25	440	230
KBC-30		

KBA-30	525	230
KBC-40		
KBA-40	615	230

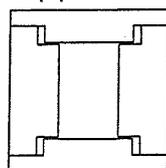
- ① Brandschutzplatte "PRO-MAXON Typ A" 20 mm
- ② Mineralfaserplatte 20 mm, Nennrohichte 60 kg/m³
- ③ Mineralfaserplatte 50 mm, Nennrohichte 150 kg/m³
- ④ Mineralfaserplatte 40 mm, Nennrohichte 120 kg/m³

Mineralfaserplatten:
 Baustoffklasse A1
 nach DIN 4102-1,
 Schmelzpunkt > 1000 °C
 nach DIN 4102-17

Maße A und B:
 s. Anlage 1



Kopfplatte



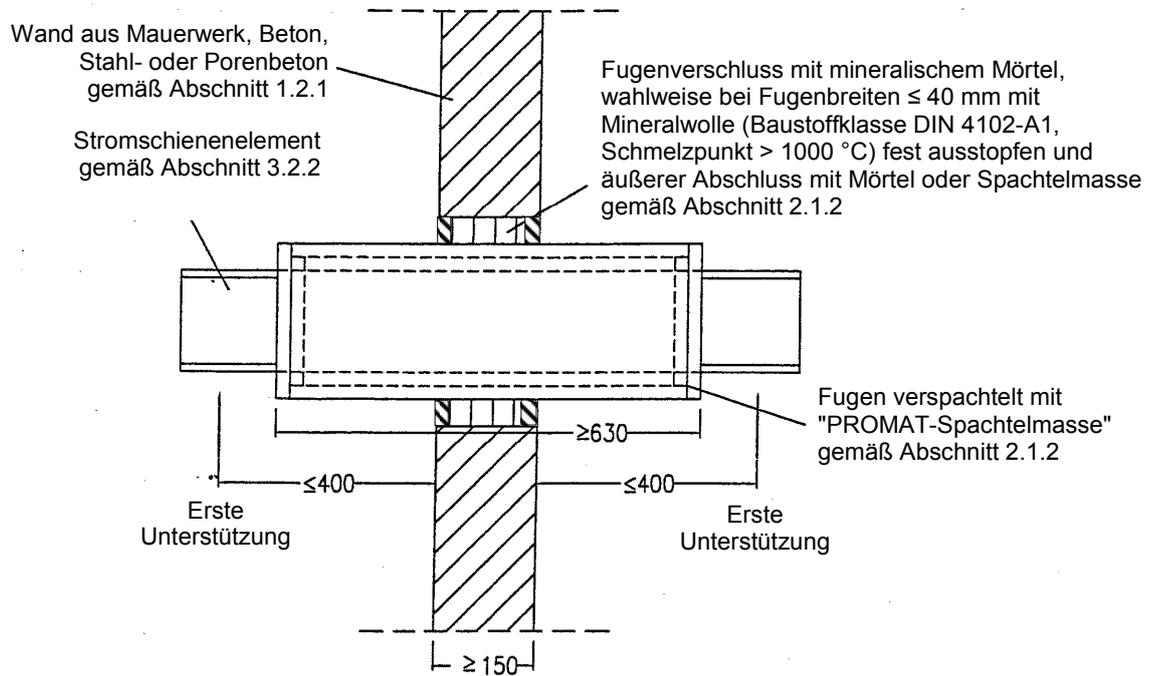
Maße in mm

Abschottung des Stromschienensystems "E-Line Typ KB"
 der Feuerwiderstandsklasse S 90 nach DIN 4102-9

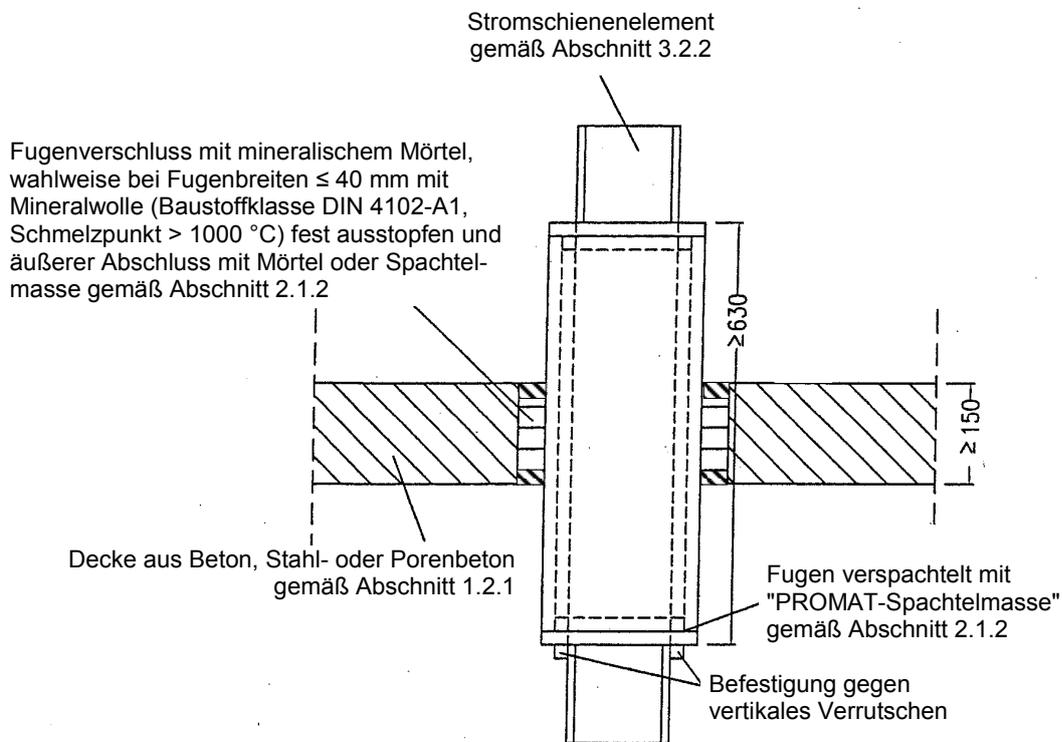
ANHANG 2 – Brandschutzblock
 Aufbau des Brandschutzblocks

Anlage 2

Einbau in Wände



Einbau in Decken



Maße in mm

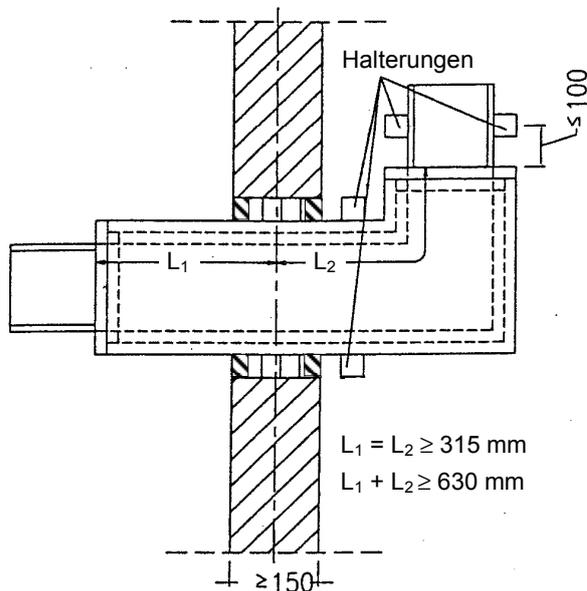
Abschottung des Stromschienensystems "E-Line Typ KB" der Feuerwiderstandsklasse S 90 nach DIN 4102-9

ANHANG 3 – Aufbau der Abschottung
 Einbau in Wände und Decken an geraden Stromschienen

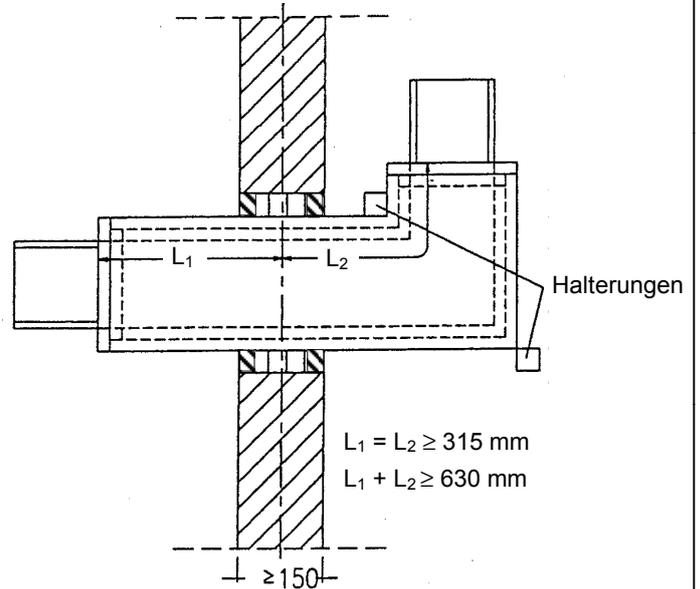
Anlage 3

Abwinkelung bei Einbau in Wänden

Horizontalschnitt

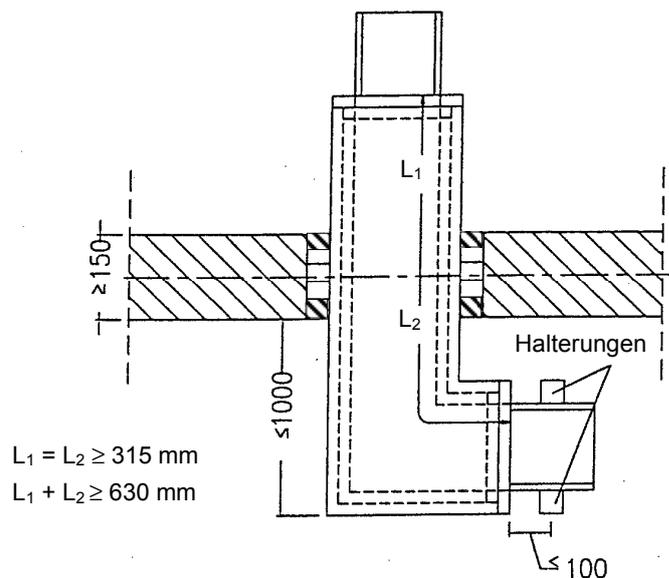


Wahlweise Anordnung der Halterungen



Die Abwinkelung darf nur seitlich und nicht nach oben/unten erfolgen!

Abwinkelung bei Einbau in Decken



Maße in mm

Abschottung des Stromschienensystems "E-Line Typ KB"
 der Feuerwiderstandsklasse S 90 nach DIN 4102-9

ANHANG 3 – Aufbau der Abschottung
 Einbau in Wänden und Decken an abgewinkelten Stromschienen

Anlage 4

Übereinstimmungsbestätigung

- Name und Anschrift des Unternehmens, das die **Abschottung des Stromschienensystems** (Zulassungsgegenstand) hergestellt hat: ...
- Baustelle bzw. Gebäude: ...
- Datum der Herstellung: ...
- Geforderte Feuerwiderstandsklasse der **Abschottung(en) des Stromschienensystems**: ...

Hiermit wird bestätigt, dass

- die **Abschottung(en) des Stromschienensystems** der Feuerwiderstandsklasse S ... zum Einbau in Wänden* und Decken* der Feuerwiderstandsklasse F ... hinsichtlich aller Einzelheiten fachgerecht und unter Einhaltung aller Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Nr. Z-19.15-... des Deutschen Instituts für Bautechnik vom (und ggf. der Bestimmungen der Änderungs- und Ergänzungsbescheide vom) hergestellt und eingebaut sowie gekennzeichnet wurde(n) und
- die für die Herstellung des Zulassungsgegenstands verwendeten Bauprodukte (z. B. Einbausatz für den Brandschutzblock) entsprechend den Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung gekennzeichnet waren.

* Nichtzutreffendes streichen

.....
(Ort, Datum)

.....
(Firma/Unterschrift)

(Diese Bescheinigung ist dem Bauherrn zur ggf. erforderlichen Weitergabe an die zuständige Bauaufsichtsbehörde auszuhändigen.)

Abschottung des Stromschienensystems "E-Line Typ KB"
der Feuerwiderstandsklasse S 90 nach DIN 4102-9

ANHANG 4 – Muster für die Übereinstimmungsbestätigung

Anlage 5